



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl der/des Landrätin/Landrats am 14.04.2013 und für die etwaigen Stichwahlen der/des Landrätin/Landrats am 28.04.2013	Seite 41 – 42
Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses am 16.04.2013	Seite 43
Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 62 und 63 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz und der §§ 105, Abs. 1, 107 Abs. 1 des Landeswassergesetzes für Rheinland-Pfalz (LWG)	Seite 43 – 44

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**für die
Wahl der/des Landrätin/Landrats
am 14. April 2013
und für die etwaigen Stichwahlen der /des Landrätin/Landrats
am 28. April 2013**

- Bekanntmachung vom 11. März 2013 -

I.

Die Wählerverzeichnisse der Gemeinden werden an den Werktagen in der Zeit von Montag, dem 25. März 2013, bis Freitag, den 29. März 2013 während der Dienststunden bei den Verbandsgemeindeverwaltungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 34 Abs. 8 des Meldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 24. März 2013 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den 29. März 2013 Einwendungen erheben.



III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular - Rückseite der Wahlbenachrichtigung -. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeindeverwaltung vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

Der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung beantragt werden. Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

Landau i.d.Pfalz, 11.03.2013
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über die
Sitzung des Kreiswahlausschusses
am 16. April 2013

Hiermit gebe ich bekannt, dass die Sitzung des Kreiswahlausschusses am **Dienstag, dem 16. April 2013 um 16.00 Uhr** im Sitzungssaal (Zimmer Nr. 201) der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pfalz stattfindet.

Einzigiger Tagesordnungspunkt:

**Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Landrätin/des Landrates
des Landkreises Südliche Weinstraße**

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung; jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

gez.
Helmut Geißer
Kreisbeigeordneter
und zugleich Wahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**gem. §§ 62 und 63 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
(Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung
über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz
und der §§ 105, Abs. 1, 107 Abs. 1 des Landeswassergesetzes für Rheinland-Pfalz (LWG)**

- Bekanntmachung vom 13.03.2013 -

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße **beabsichtigt** als zuständige Aufsichtsbehörde auf Grund der §§ 62 und 63 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden nach dem Wasserverbandsgesetz und der §§ 105 Abs. 1, 107 Abs. 1 des Landeswassergesetzes für Rheinland-Pfalz (LWG) die

Auflösung

des Wasser- und Bodenverbandes Klingmünster.

Begründung:



Der Wasser- und Bodenverband Klingenmünster wurde lt. Satzung vom 21.11.1972 zur Entwässerung von Grundstücken, Ausbau von Dränagen und zur Unterhaltung dieser Anlagen gegründet. Mitglieder sind die Eigentümer der im Plan des Verbandsgebietes vom 1972 verzeichneten Grundstücke in der Gemarkung Klingenmünster und Heuchelheim -Klingen.

Der Fortbestand des Verbandes im öffentlichen Interesse ist nicht mehr geboten:

1. Die unternehmerische Tätigkeit des Wasser- und Bodenverbands Klingenmünster ruht seit über 20 Jahren.
2. Es sind keine handlungsfähigen Verbandsorgane mehr vorhanden. Eine Verbandsversammlung wurde zuletzt 1975 einberufen.
3. Der Verband hat keine Schulden und keine Vermögensgegenstände. Ein Restvermögen wurde im Jahr 2000 der Ortsgemeinde Klingenmünster zur Verfügung gestellt.
4. Ein Haushaltsplan wurde seither nicht mehr vorgelegt.
5. Teile des Verbandsgebietes sind durch die Umnutzung der Grundstücke in Baugebiete weggefallen (z.B. Schelmengärten).

Eine Anhörung der Verbandsversammlung war nicht mehr möglich. Die Auflösung erfolgt somit ohne Beschluss der Verbandsversammlung, sofern nicht innerhalb eines **Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung** Einwendungen aus dem Kreis der Mitglieder erhoben werden.

Eventuelle Gläubiger des aufzulösenden Verbandes werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung ihre Ansprüche bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, Untere Wasserbehörde, 76829 Landau anzumelden.

Landau, den 13.03.2013
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez.

Baumgartner
Untere Wasserbehörde

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.